

riordnung und den Alarmplan für alle Beschäftigten sowie über die Qualifikation im Strahlenschutz bei neuingesetzten Arbeitskräften.

#### Die Leistungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bei der Erteilung der Strahlenschutzgenehmigung

zu § 4 der Anordnung:

1. Angaben über die der Projektierung zugrunde zu legenden Normen und anderen sicherheitstechnischen Werte auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.
2. Angaben über die Methode der Endbeseitigung der radioaktiven Abfälle für die gesamte Lebensdauer der geplanten Anlage
3. Stellungnahme zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für die Durchführung der Investitionen
4. Festlegungen für das Schutzgebiet
5. Zustimmung zum Standort.

Zu § 5 der Anordnung:

1. Bestätigung der Einteilung der in Kategorien A und B Beschäftigten und Angaben über die erforderliche Qualifikation im Strahlenschutz für Strahlenschutzfachkräfte, leitende Kader und sonstige Arbeitskräfte
2. Stellungnahme zur geplanten betriebsbedingten Strahlenbelastung der Bevölkerung der Umgebung
3. Stellungnahme zu havariebedingten Strahlenbelastungen der Beschäftigten und der Bevölkerung der Umgebung
4. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Unterlagen über die innerbetriebliche Strahlenschutzüberwachung und -qualifizierung der Arbeitskräfte
5. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Inkorporationsüberwachung
6. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Unterlagen über die Umgebungsüberwachung und meteorologische Maßnahmen
7. Angabe der Projekte bzw. Projektteile, die gemäß Abs. 5 zur Bestätigung vorzulegen sind
8. Zustimmung zur Errichtung.

Zu § 6 der Anordnung:

1. Angabe der Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen, die gemäß Abs. 1 durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz freigabepflichtig sind. Angabe der Anforderungen an die Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen gemäß Abs. 2
2. Übergabe von Meßvorschriften für die Ausscheidungsanalyse und Umgebungsüberwachung, einer Kalibrierungsvorschrift für den Inkorporationsmonitor
3. Mitarbeit bei der Bevölkerungsaufklärung
4. Unterstützung bei der Ausbildung des Bedienungspersonals für den Inkorporationsmonitor, für die Ausscheidungsanalyse und Umgebungsüberwachung
5. Teilnahme bei Erprobungen, Prüfungen und Abnahmen
6. Prüfung der Protokolle und der Dokumentationen

7. Stellungnahme zu den Unterlagen über das kritische Experiment
8. Mitarbeit bei der Erarbeitung des Programms für die Umgebungsüberwachung und die Nullpegelaufnahme
9. Kontrolluntersuchungen zur und Auswertung der Nullpegelaufnahme
10. Auswertung der meteorologischen Messungen für die Belange des Strahlenschutzes
11. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Havariepläne
12. Durchführung der Strahlenschutzausbildung und Erteilung der Qualifikationsnachweise für Strahlenschutzfachkräfte und leitende Kader. Erforderlichenfalls Mitarbeit bei der Durchführung der Strahlenschutzausbildung für sonstige Arbeitskräfte
13. Mitarbeit bei der Unterrichtung des Bau- und Montagepersonals
14. Mitarbeit bei der Erarbeitung der Programme zur Kontrolle der äußeren und inneren Strahlenbelastung des Personals
15. Zustimmung zur Inbetriebnahme.

Zu § 7 der Anordnung:

1. Auswertung der Ergebnisse der Inbetriebnahme und des Probetriebes
2. Stellungnahme zu Rekonstruktionen und Veränderungen der Betriebsweise
3. Auswertung der Berichte über die meteorologischen Messungen und der Umgebungsüberwachung
4. Bestätigung der vorgesehenen radioaktiven Auswürfe
5. Zentrale Auswertung der Ergebnisse der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen und der Ergebnisse der äußeren und inneren Strahlenbelastung
6. Zustimmung zum Dauerbetrieb.

Zu § 8 der Anordnung:

1. Auswertung der Betriebsberichte (Anteil Strahlenschutz und nukleare Sicherheit)
2. Durchführung von Kontrollen und Inspektionen der Kernanlage
3. Teilnahme bei besonderen Betriebsfällen (z. B. Umladung, Dekontaminierungen u. ä.)
4. Kontrollmessungen zur Umgebungsüberwachung
5. Zentrale Auswertung der Ergebnisse der Umgebungsüberwachung
6. Überprüfung der Festlegungen über Schutzgebiet, Auswürfe, Umgebungsüberwachung, Strahlenschutzqualifikation
7. Durchführung von Fortbildungskursen, Kolloquien u. ä.
8. Durchführung von Strahlenschutzkontrollen periodisch und bei außergewöhnlichen Ereignissen in Verbindung mit Ziff. 1
9. Zentrale Auswertung der Berichte über die innere und äußere Strahlenbelastung von Personen der Kategorie A.